

feuerpolizeilichen, sowie der hygienischen und ästhetischen Gesichtspunkte festgesetzt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die polizeilichen Rücksichten eine solche als erforderlich erscheinen lassen. Bei einem Dissens zwischen Ortspolizeibehörde und Gemeindevertretung entscheidet das Ministerium.

Die Straßenfluchtlinien bilden zugleich die Baufluchtlinien d. h. die Grenze, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist, falls nicht eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, in der Regel jedoch höchstens drei Meter hinter diese zurücktretende Baufluchtlinie festgesetzt wird.

Die Festsetzung von Fluchtlinien kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen oder ganze Gemeinden erfolgen.

Jeder Fluchtlinienplan ist öffentlich auszulegen und über die dagegen erhobenen Einwendungen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen Beschwerdeführern und Gemeindevertretung durch das Ministerium zu entscheiden.

Zur Festsetzung und Abänderung von Bebauungsplänen in der Residenzstadt Bückeburg bedarf es der landesherrlichen Genehmigung.

Mit dem Tage der Offenlegung tritt die Baubeschränkung und das Recht der Gemeinde in Kraft, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen den Eigentümern zu entziehen.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche zwar für den öffentlichen Verkehr bestimmt, aber hierfür und für den Anbau noch nicht fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Eine Entschädigung kann wegen der Beschränkung der Baufreiheit nicht gefordert werden. Der von der